



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Kernfusion im Atomrecht fest verankern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat und bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene für die geplanten Fusionsreaktoren im Bereich des umfassenden Atomrechts erfolgen und nicht im beschränkten Bereich der Strahlenschutzgesetzgebung. Daher soll sie sich für eine entsprechende Änderung der aktuell in der Beratung befindlichen Novelle des Strahlenschutzgesetzes einsetzen und sicherstellen, dass auch für die Fusionsreaktoren das Atomrecht angewendet wird.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der anstehenden Novelle des Strahlenschutzgesetzes des Bundes soll eine richtungsweisende Regelung für Fusionskraftwerke getroffen werden. Entsprechend der Wünsche verschiedener Unternehmen im Bereich der Kernfusion soll der rechtliche Regelungsrahmen nicht – wie naheliegend – im Atomrecht geregelt werden, sondern im Strahlenschutzrecht.

Trotz der fundamentalen Unterschiede zwischen Atomkernspaltung und Atomkernfusion ist eine Verschiebung der Schutz- und Vorsorgemaßnahmen ins Strahlenschutzrecht nicht sinnvoll. Sie erleichtert die weiteren Planungen und den Bau von Fusionsreaktoren zum Schaden von Menschen und Umwelt. Mit dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung werden Fusionsreaktoren lediglich als Strahlenschutzproblem gesehen, wie Röntgengeräte oder Computertomographie.

Sinn und Zweck der Fusionsreaktoren ist ganz eindeutig aber die Energie- bzw. Stromerzeugung wie bei herkömmlichen Atomkraftwerken. Trotz unterschiedlicher Technologie müssen grundsätzliche Fragen, insbesondere Fragen der Schadenshaftung, der Atommüllentsorgung und der Proliferation anständig geregelt werden. Dazu ist das Atomrecht, das in den letzten Jahrzehnten in Deutschland entwickelt wurde, eine gute Grundlage und darum sollten entsprechende Anpassungen im Atomrecht erfolgen und nicht im Strahlenschutzrecht. Mit der Verschiebung ins Strahlenschutzrecht würden nicht nur die Beteiligungsmöglichkeiten nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung, sondern auch die UVP-Pflicht (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) entfallen.

Die Staatsregierung hat sowohl im Bundesrat als auch über ihren Einfluss in der Bundesregierung hier die Möglichkeit eine konsequente Vorsorgepolitik umzusetzen und vorbeugend Probleme zu lösen.